

Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz

vom 29. Januar 2013¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 29. Mai 2012² Kenntnis
genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Finanzausgleichsgesetz vom 23. September 2007³ wird wie folgt
geändert:

Art. 7. Die Höhe des Ausgleichsbeitrags ist abhängig von:

- a) der technischen Steuerkraft der beitragsberechtigten Gemeinde;
- b) dem kantonalen Durchschnitt der technischen Steuerkraft;
- c) dem Ausgleichsfaktor;
- d) der Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde;
- e) dem Steuerfuss der beitragsberechtigten Gemeinde.

Bestimmungsfaktoren

Für die Bestimmungsfaktoren nach Abs. 1 Bst. a, b und e dieser
Bestimmung gilt der zweijährige Mittelwert.

Art. 10. Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde wird
nach der Formel in Anhang 1 zu diesem Erlass berechnet.

Höhe des
Ausgleichs-
beitrags

Art. 16. Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde wird
nach der Formel in Anhang 2 zu diesem Erlass berechnet.

d) Höhe des
Ausgleichs-
beitrags

¹ Vom Kantonsrat erlassen am 28. November 2012; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29. Januar 2013; in Vollzug ab 1. Januar 2013.

² ABl 2012, 1993 ff.

³ sGS 813.1.

- e) Kürzung *Art. 17.* Der Ausgleichsbeitrag wird ohne Kürzung ausgerichtet, wenn die technische Steuerkraft der Gemeinde tiefer ist als die Ausgleichsgrenze nach Art. 6 Abs. 2 dieses Erlasses.
Ist die technische Steuerkraft der Gemeinde höher als die Ausgleichsgrenze, wird der Ausgleichsbeitrag nach der Regel in Anhang 5 zu diesem Erlass gekürzt.
- c) Höhe des Ausgleichsbeitrags *Art. 22.* Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde wird nach der Formel in Anhang 3 zu diesem Erlass berechnet.
- d) Kürzung *Art. 23.* Der Ausgleichsbeitrag wird ohne Kürzung ausgerichtet, wenn die technische Steuerkraft der Gemeinde tiefer ist als die Ausgleichsgrenze nach Art. 6 Abs. 2 dieses Erlasses.
Ist die technische Steuerkraft der Gemeinde höher als die Ausgleichsgrenze, wird der Ausgleichsbeitrag nach der Regel in Anhang 5 zu diesem Erlass gekürzt.
- d) Kürzung *Art. 30 a (neu).* Der Ausgleichsbeitrag wird ohne Kürzung ausgerichtet, wenn die technische Steuerkraft der Gemeinde St.Gallen tiefer ist als die Ausgleichsgrenze nach Art. 6 Abs. 2 dieses Erlasses.
Ist die technische Steuerkraft der Gemeinde St.Gallen höher als die Ausgleichsgrenze, wird der Ausgleichsbeitrag nach der Regel in Anhang 5 zu diesem Erlass gekürzt.
- Beitragsberechtigung *Art. 32.* Anspruch auf einen Beitrag aus dem zusätzlichen Ausgleich haben Gemeinden, welche einen Steuerfuss von wenigstens 145 Prozent erheben.
Die Gemeinde St.Gallen ist vom Bezug von Beiträgen des individuellen Sonderlastenausgleichs ausgeschlossen.
- Grundsatz *Art. 35.* Der partielle Steuerfussausgleich gleicht die Hälfte der mit der Einkommens- und Vermögenssteuer zu finanzierenden Ausgaben aus, welche die Gemeinde über der Ausgleichsgrenze tätigt.
Die Ausgleichsgrenze entspricht dem Steuerfuss nach Art. 32 Abs. 1 dieses Erlasses.
- Höhe des Ausgleichsbeitrags *Art. 37.* Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde wird nach der Formel in Anhang 4 zu diesem Erlass berechnet.
- Rechnungsüberschüsse *Art. 40.* Erzielt eine Gemeinde, die einen Beitrag aus dem partiellen Steuerfussausgleich erhalten hat, in der laufenden Rechnung einen Ertragsüberschuss, hat sie die Hälfte des Überschusses, höchstens jedoch den ganzen Ausgleichsbeitrag, dem Kanton zurückzuerstatten.
Erzielt eine Gemeinde, die einen Beitrag aus dem partiellen Steuerfussausgleich erhalten hat, in der laufenden Rechnung einen Aufwandüberschuss, wird dieser spätestens dem übernächsten Voranschlag der laufenden Rechnung belastet.

Anhang 4: Berechnung des partiellen Steuerfussausgleichs

$$SFA_{\text{Gemeinde}} = (SFv_{\text{Gemeinde}} - SF_{145}) \times 0.5 \times BEV_{\text{Gemeinde}} \times STK_{\text{Gemeinde}}$$

Legende:

SFA_{Gemeinde}	Beitrag der Gemeinde aus dem partiellen Steuerfussausgleich
SFv_{Gemeinde}	Steuerfuss der beitragsberechtigten Gemeinde vor Steuerfussausgleich (in Prozent der einfachen Steuer)
SF_{145}	Ausgleichsgrenze nach Art. 35 Abs. 2 dieses Erlasses
BEV_{Gemeinde}	Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde
STK_{Gemeinde}	Steuerkraft der beitragsberechtigten Gemeinde

Anhang 5: Berechnung der Kürzung der Ausgleichsbeiträge im Sonderlastenausgleich Weite, im Sonderlastenausgleich Schule und im Sonderlastenausgleich für Zentrumslasten der Gemeinde St.Gallen

- Keine Kürzung erfolgt bei Gemeinden, deren technische Steuerkraft tiefer ist als die Ausgleichsgrenze nach Art. 6 Abs. 2 dieses Erlasses.
- Eine Kürzung von 0 bis 100 Prozent linear ansteigend erfolgt bei Gemeinden, deren technische Steuerkraft zwischen der Ausgleichsgrenze (Kürzung: 0 Prozent) und dem Anderthalbfachen der Ausgleichsgrenze (Kürzung: 100 Prozent) liegt.
- Eine vollständige Kürzung erfolgt bei Gemeinden, deren technische Steuerkraft das Anderthalbfache der Ausgleichsgrenze übersteigt.

II.

1. Das Gemeindegesetz vom 21. April 2009¹ wird wie folgt geändert:

Aufwand-
und Ertrags-
überschuss

Art. 112. Ein Aufwandüberschuss, der nicht durch das Eigenkapital gedeckt werden kann, wird spätestens dem übernächsten Voranschlag der Laufenden Rechnung belastet.

Ein Ertragsüberschuss wird:

- a) dem Eigenkapital zugewiesen;
- b) für zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen verwendet;
- c) in Vorfinanzierungen für künftige Ausgaben oder für künftigen Aufwand eingelegt.

¹ sGS 151.2.

2. Das Gemeindevereinigungs-gesetz vom 17. April 2007¹ wird wie folgt geändert:

- Förderung *Art. 49 a (neu)*. Der Kanton kann Projektbeiträge leisten. Sie werden nach Massgabe der vom Kantonsrat gewährten Kredite zugesichert.
Art. 20 dieses Erlasses wird sachgemäss angewendet.
- a^{bis}) Förderung *Art. 56 a (neu)*. Der Kanton kann Projektbeiträge leisten. Sie werden nach Massgabe der vom Kantonsrat gewährten Kredite zugesichert.
Art. 20 dieses Erlasses wird sachgemäss angewendet.
- a^{bis}) Förderung *Art. 59 a (neu)*. Der Kanton kann Projektbeiträge leisten. Sie werden nach Massgabe der vom Kantonsrat gewährten Kredite zugesichert.
Art. 20 dieses Erlasses wird sachgemäss angewendet.

III.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Felix Bischofberger

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen
erklärt:²

Der Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz wurde am 29. Januar 2013 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 18. Dezember 2012 bis 28. Januar 2013 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.³

Der Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

St.Gallen, 29. Januar 2013

Der Präsident der Regierung:
Martin Gehrer

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹ sGS 151.3.

² Siehe ABl 2013, 515.

³ Referendumsvorlage siehe ABl 2012, 3781 ff.